



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0087-22-16  
= RSS-E 54/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. (anonymisiert) eine Eigenheimversicherung abgeschlossen, die auch eine Versicherung gegen Einbruchdiebstahl umfasst. Bei „Vertragsgrundlagen“ sind in der Police unter anderem die „HH1-Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung - ABH“ angeführt.

Bei einem Einbruchdiebstahl am 1.2.2011 wurde aus dem Wohnhaus des Antragstellers ein Tresor samt Inhalt gestohlen. Der leere Tresor wurde schwer beschädigt in einem Waldstück aufgefunden, der Inhalt blieb verschwunden.

Die Antragsgegnerin holte zum Wert der gestohlenen Uhren, Schmuckstücke und Münzen ein Gutachten der (anonymisiert) ein. Im Schätzungsgutachten vom 25.3.2022 wurden die eine Uhr mit einem Zeitwert von 187,50 EU und einem Wiederbeschaffungswert von 250 EUR, die andere Uhr mit einem Zeitwert von 225 EUR und einem Wiederbeschaffungswert von 300 EUR, die Schmucksachen sowohl mit einem Zeitwert als auch mit einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt 17.780 EUR und die Münzen sowohl mit einem Zeitwert als auch mit einem Wiederbeschaffungswert mit insgesamt 3.177,40 EUR bewertet. Bei den Münzen scheinen „Schillingmünzen“ mit 650 ATS = 47,24 EUR, 14 Golddukaten mit

einem Wert von insgesamt 3.030,16 EUR und 20 Stück „Geschenkmünzen“ mit einem Gesamtwert von 100 EUR auf.

Daraufhin holte der Antragsteller seinerseits ein Schätzungsgutachten ein. In diesem Gutachten der Sachverständigen (*anonymisiert*) vom 8.11.2022 wurden die Schmuckstücke mit einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt 39.021,04 EUR bewertet. Zu der einen Uhr wurde ausgeführt: „... Gebraucht bei Chrono 24 um 925 EUR erhältlich. Abzüglich dem Zeitwert =750 EUR“. Zur anderen Uhr heißt es: „... ab 265 EUR gebraucht erhältlich. Für diese Uhr gibt es keinen Neupreis. Dazugehörige Taschenuhrkette mit Karabiner und Federring ca. 280 EUR“. Die Silbermünzen mit einem Nominalwert von insgesamt 650 ATS = 47,24 EUR bewertete die Sachverständige - je nach Prägedatum und Silbergehalt - mit 86,43 EUR, 61,46 EUR und 85,61 EUR. Goldmünzen scheinen in ihrer Aufstellung keine auf.

Die Antragsgegnerin ging bei ihrem Deckungsangebot von dem von ihr eingeholten Gutachten aus. Die Sachverständige (*anonymisiert*) „habe offensichtlich im Vergleich zur seinerzeitigen Schätzung die danach höheren Goldpreise herangezogen und auch die Herstellungskosten äußerst großzügig bemessen“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, mit dem der Antragsteller behauptet, dass der Gutachter der Antragsgegnerin mit dem betreffenden Fachgebiet nicht vertraut sei. Die Antragsgegnerin habe nun zwar eine Zuschlagszahlung zum Gutachten in der Höhe von 30% angeboten, dieses Angebot sei jedoch noch immer weit entfernt von der Bewertung der Sachverständigen (*anonymisiert*). Er begehrt Deckung im Sinn des von ihm eingeholten Schätzungsgutachtens und stellt die Frage „Zahlung des Wiederbeschaffungswerts oder des Zeitwerts?“

Über Ersuchen um Vorlagen der Polizze und der Versicherungsbedingungen übermittelte der Vertreter des Antragstellers zwar die Polizze, nicht aber die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten AVB, dies mit der Begründung, dass er diese leider nicht aufliegen habe.

Die Antragsgegnerin erklärte, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

### **Rechtlich folgt:**

Da sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligte, ist zwar gemäß Punkt 4.3 der Satzung der RSS der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Die Bewertung der gestohlenen Sachen stellt jedoch eine Frage dar, die bei den vorliegenden Differenzen zwischen den Gutachten des Antragstellers einerseits und der Antragsgegnerin andererseits nur durch ein Beweisverfahren, insbesondere durch Einholung eines gerichtlichen Gutachtens in einem zivilgerichtlichen Verfahren, geklärt werden kann. Allein die Behauptung des Antragstellers, nur die von ihm beigezogene Gutachterin habe die entsprechende Kompetenz, kann nicht als Sachverhaltsbehauptung zum tatsächlichen Wert der gestohlenen Sachen qualifiziert werden.

Dazu kommt, dass aus dem Schätzungsgutachten der Sachverständigen (*anonymisiert*) nicht klar hervorgeht, ob sie bei den Schmucksachen vom Zeitwert oder vom Wiederbeschaffungswert ausgeht.

Zudem ist nicht bekannt, ob nach der Bedingungslage in jedem Fall der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen ist oder ob - wie dies den üblichen ABH entspricht, wenn keine Zusatzvereinbarung getroffen wurde - die Differenz zwischen Zeitwert und Wiederbeschaffungswert nur dann zusteht, wenn die Wiederbeschaffung gesichert ist und diese innerhalb einer bestimmten Zeit (je nach Bedingungslage zB ein Jahr, oder drei Jahre) ab dem Eintritt des Schadensereignisses erfolgt. Sollte im vorliegenden Fall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen worden sein, wäre auch noch zu klären, ob diese der üblichen Bedingungslage entsprechenden Voraussetzungen für die Zahlung des Wiederbeschaffungswerts erfüllt sind.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Antrags abzusehen und keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Dies ist hier wegen der Sachverständigenfrage des Schätzwerts der Schmucksachen, der Uhren und der Münzen, die gestohlen wurden, sowie mangels Kenntnis, welche Bedingungslage zur Frage des Wertersatzes vereinbart wurde und ob die allenfalls vereinbarten Voraussetzungen für die Erstattung des Wiederbeschaffungswerts erfüllt sind, der Fall.

Es kann daher keine Empfehlung abgegeben werden und die Frage, welcher Wert der Deckungspflicht zugrunde zu legen ist, nicht beantwortet werden.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 2. Mai 2023**